

Schulgeldordnung

für die Montessori-Schule Lüneburg

Montessori-Verein Lüneburg e.V.

Stand 19. Februar 2020
Überarbeitung 13. März 2020

1. Einleitung

Die Montessori-Schule Lüneburg ist eine genehmigte Ersatzschule in privater Trägerschaft von besonderer pädagogischer Bedeutung i. S. des § 149 Abs. 1 NSchG. Träger ist der Montessori-Verein Lüneburg e.V. Zur Finanzierung des Betriebs erhält die Schule Finanzhilfe vom Land Niedersachsen. Diese reicht jedoch nicht für den kostendeckenden und nachhaltigen Betrieb der Schule aus. Entsprechend müssen für den Besuch der Schule von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eines jeden Schulkindes Beiträge geleistet werden, die im Einklang mit den Anforderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und allen weiteren rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Sonderungsverbot gem. Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz, stehen.

Diese Beiträge sind das monatliche Schulgeld sowie die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr und die als Darlehen definierte Elterneinlage.

Um Kindern aus allen sozialen Schichten den Zugang zur Montessori-Schule Lüneburg zu ermöglichen, ist die Höhe des Schulgeldes vom Einkommen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und der Anzahl der im Haushalt des Schulkindes lebenden Kinder und der Anzahl der Geschwisterkinder auf der Montessori-Schule abhängig.

Darüber hinaus besteht ein Förderverein – der Förderverein des Montessori-Bildungshauses e.V. – der unter anderem einkommensschwache Familien mit Zuschüssen für einen Förderplatz (Teil- und Vollplatz-Stipendien) unterstützt.

2. Progressives Modell nach Einkommen und Haushaltsgröße

Die Höhe des jährlichen Schulgeldes richtet sich nach dem Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Anzahl der im Haushalt des Schulkindes lebenden Kinder. Das Schulgeld wird als progressiver prozentualer Anteil anhand der Bemessungsgrundlage

Schulgeldordnung für die Montessori-Schule Lüneburg

berechnet. Der prozentuale Anteil ist in sechs einkommensabhängige Stufen (Stufen 1-6) unterteilt:

Stufe	1 Kind		2 Kinder		3+ Kinder		Prozent-satz der Stufe
	Von €	Bis €	Von €	Bis €	Von €	Bis €	
1		20.000,00 €		25.000,00 €		30.000,00 €	3,50 %
2	20.000,00 €	55.000,00 €	25.000,00 €	60.000,00 €	30.000,00 €	65.000,00 €	4,00 %
3	55.000,00 €	75.000,00 €	60.000,00 €	80.000,00 €	65.000,00 €	85.000,00 €	4,00 %
4	75.000,00 €	100.000,00 €	80.000,00 €	105.000,00 €	85.000,00 €	110.000,00 €	5,00 %
5	100.000,00 €	135.000,00 €	105.000,00 €	140.000,00 €	110.000,00 €	145.000,00 €	5,50 %
6	135.000,00 €		140.000,00 €		145.000,00 €		6,50 %

Das maximale Schulgeld beträgt € 395,00 im Monat, beziehungsweise € 4.740 im Jahr.

Für die Ermittlung des Schulgeldes ist die Bemessungsgrundlage auf die einzelnen Stufen aufzuteilen. Dabei werden die in der Tabelle genannten Stufen nacheinander aufgefüllt, bis die Bemessungsgrundlage vollständig auf die Stufen verteilt ist. Die jeweiligen Teile der Bemessungsgrundlage werden mit dem entsprechenden Prozentsatz der Stufe, in die sie jeweils fallen, multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge des Schulgeldes werden addiert und ergeben in Summe das Schulgeld. Der tatsächlich anzuwendende Prozentsatz entspricht somit nicht dem Prozentsatz, der für die höchste Stufe, in die die Bemessungsgrundlage fällt, vorgesehen ist, sondern wird in Summe unter dem Höchstprozentsatz liegen.

Berechnungsbeispiel

Bemessungsgrundlage: 50.000 €

Anzahl der Kinder im Haushalt: 2

Berechnung:

	Teil der Bemessungsgrundlage	Prozentsatz der Stufe	Teilbetrag des Schulgeldes
Stufe 1	25.000,00 €	x 3,5 % / 12 Monate	= 72,92 € / Monat
Stufe 2	25.000,00 €	x 4,0 % / 12 Monate	= 83,33 € / Monat
Stufe 3	0,00 €	x 4,0 % / 12 Monate	= 0,00 € / Monat
Summe	50.000,00 €		= 156,25 € / Monat

Weitere Berechnungsbeispiele sowie eine Tabelle mit den konkreten Formeln für die Bemessung des Schulgeldes (ohne Aufteilung der Bemessungsgrundlage) sind im Geschäftsbüro erhältlich.

Aufgrund des maximalen Schulgeldes findet die Stufe 6 bei der Bemessung des Schulgeldes zur Zeit keine Anwendung. Die Stufe wurde dennoch der Vollständigkeit halber ausgewiesen, da sie die Höhe der Aufnahmegebühr (siehe 4.) beeinflussen kann.

3. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 3 EStG.

Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die keine steuerfreien Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhalten oder keine Beamte sind, wie z.B. Selbständige, vermindert sich die oben genannte Bemessungsgrundlage um den folgenden Ermäßigungsbetrag:

70% der zu Beginn des Schuljahres geltenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung multipliziert mit der Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung.

Für **Geschwisterkinder**, die zeitgleich die Montessori-Schule Lüneburg besuchen, beträgt das **Schulgeld 66% des Schulgeldes des Erstkindes**.

Schulgeldordnung für die Montessori-Schule Lüneburg

Der Einkommensnachweis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage muss als verbindliche Selbsterklärung auf dem entsprechenden Formular bis spätestens zum 31. April für das folgende Schuljahr eingereicht werden. Entsprechende Formulare und Ausfüllhilfen sind über das Geschäftsbüro erhältlich.

Als Grundlage für die Selbsterklärung dient grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Jahres. Liegt dieser nicht vor, sind vergleichbare Nachweise, wie zum Beispiel der elektronische Lohnsteuerbescheid oder die Steuererklärung für das vorangegangene Jahr, zu benutzen. Bei Personen, die mehr als 50% ihrer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen, wird der Durchschnitt des Gesamtbetrags der Einkünfte der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Entsprechend sind in diesen Fällen die letzten drei Einkommensteuerbescheide zu nutzen. Die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ist in dem Antrag zu versichern und auf Anforderung nachzuweisen.

Das Geschäftsbüro wird die Selbsterklärungen stichprobenhaft überprüfen, wobei die oben genannten Nachweise auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind. Es wird eine Quote von 20% Stichproben pro Jahr angestrebt. Werden die Selbsterklärungen nicht bis zum 30. April eingereicht, wird das maximale Schulgeld für das Schuljahr festgesetzt. Werden im Rahmen einer Stichprobe nach schriftlicher Aufforderung die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen eingereicht, wird das maximale Schulgeld, bis zum Abschluss der Prüfung, festgelegt. Änderungen in der Festsetzung des Schulgeldes, die sich durch die Prüfung ergeben, werden für das Schuljahr rückwirkend ausgeglichen.

Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis zum Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Zur besseren finanziellen Planbarkeit stellt der Montessori-Verein Lüneburg e.V. einen Schulgeldrechner auf seiner Website zur Verfügung.

4. Aufnahmegebühr

Zusätzlich zum monatlichen Schulgeld fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Die Aufnahmegebühr ist vor Beginn des ersten Schultages zu entrichten und ist pro Kind fällig. Bei einem eventuellen vorzeitigen Ausscheiden des Schulkindes aus der Montessori-Schule Lüneburg wird die Aufnahmegebühr zeitanteilig nach nicht angefangenen Schuljahren zurückerstattet. Sie ist nach einem Stufenmodell in ihrer Höhe wie folgt gestaffelt. Entgegengesetzt zum Schulgeld ist die Aufnahmegebühr entsprechend der Eingruppierung des Einkommens in die jeweilige Stufe (kein „Auffüllen“) zu bemessen.

Stufe	1 Kind		2 Kinder		3+ Kinder		Aufnahmegebühr
	Von €	Bis €	Von €	Bis €	Von €	Bis €	
1		20.000,00 €		25.000,00 €		30.000,00 €	0,00 €
2	20.000,00 €	55.000,00 €	25.000,00 €	60.000,00 €	30.000,00 €	65.000,00 €	125,00 €
3	55.000,00 €	75.000,00 €	60.000,00 €	80.000,00 €	65.000,00 €	85.000,00 €	250,00 €
4	75.000,00 €	100.000,00 €	80.000,00 €	105.000,00 €	85.000,00 €	110.000,00 €	500,00 €
5	100.000,00 €	135.000,00 €	105.000,00 €	140.000,00 €	110.000,00 €	145.000,00 €	750,00 €
6	135.000,00 €		140.000,00 €		145.000,00 €		1.000,00 €

Beispiel

Bemessungsgrundlage: 50.000 €
Anzahl der Kinder im Haushalt: 2
Aufnahmegebühr: 125,00 €

5. Elterneinlage

Zusätzlich zum monatlichen Schulgeld sowie zur Aufnahmegebühr ist eine Elterneinlage als nachrangiges, zinsloses Darlehen vor Beginn des ersten Schultages zu entrichten. Die Höhe der Elterneinlage beträgt EUR 500,00 und ist pro Kind fällig.

Die Rückzahlung der Elterneinlage kann nicht verlangt werden, solange der Montessori-Verein Lüneburg e.V. dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen) fälligen Verbindlichkeiten benötigt.

Schulgeldordnung für die Montessori-Schule Lüneburg

Der Montessori-Verein Lüneburg e.V. kann offene Forderungen gegenüber den jeweiligen Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten aufrechnen mit dem Anspruch auf Rückzahlung der Elterneinlage.

Soweit Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bereits eine höhere Elterneinlage geleistet haben, bleibt diese bestehen, bis das betreffende Schulkind die Montessori-Schule Lüneburg verlässt.

6. Ausnahmeregelung

Der Vorstand des Montessori-Vereins Lüneburg e.V. ist ermächtigt, Ausnahmen von der Schulgeldordnung zuzulassen. Ausnahmeregelungen werden zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eines Schulkindes und dem Vorstand des Montessori-Vereins Lüneburg e.V. individuell vereinbart. Bei Bedarf kann der Förderverein des Montessori-Bildungshauses e.V. hinzugezogen werden, um eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Zwecks und der Möglichkeiten des Fördervereins herbeizuführen.

Über die Anzahl, Höhe und voraussichtliche Dauer der jährlich gewährten Ausnahmen berichtet der Vorstand des Montessori-Vereins Lüneburg e.V. in anonymisierter Form auf der Mitgliederversammlung, auf der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird. Der Vorstand hat darüber hinaus die Gründe für die gewährten Ausnahmen für jeden Einzelfall zu dokumentieren und in den Unterlagen des Vereins zur Einsicht durch den Kassenprüfer vorzuhalten.

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Regelungen und der Ordnung insgesamt davon nicht berührt.